

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Werner Hoyer, Jürgen Koppelin, Dr. Günter Rexrodt, Dirk Niebel, Dr. Irmgard Schwaetzer, Ina Albowitz, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Rainer Funke, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Ina Lenke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2002
– Drucksachen 14/6800 Anlage, 14/7311, 14/7321, 14/7322, 14/7323, 14/7537 –**

**hier: Einzelplan 11
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung zum 1. Januar 2002 von 6,5% auf mindestens 5,5% senkt, bei weiterem Spielraum noch niedriger.

Berlin, den 27. November 2001

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Der Bund verlagert weiterhin originäre Aufgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung auf die Bundesanstalt für Arbeit. Nachdem er bereits etwa die Lohnkostenzuschüsse für Langzeitarbeitslose wie auch das Sonderprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit auf die Bundesanstalt für Arbeit abgewälzt hat, verfolgt die Bundesregierung offensichtlich mit dem Job-AQTIV-Gesetz weiter die Strategie, überwiegend sozialpolitische und damit gesamtgesellschaftliche Aufgaben auf die Solidargemeinschaft der Beitragszahler abzuwälzen. Beispiele hierfür sind die noch umfassendere Finanzierung der betrieblichen Weiterbildung durch die Versicherten; die „beschäftigungsschaffende Infrastrukturförderung“, mit der Aufgaben der Kommunen und Länder durch die Beitragszahler finanziert werden; die Ausweitung der Einsatzfelder von Struktur Anpassungsmaßnahmen (SAM) und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), sowie die Übernahme des Sofortprogramms zum

Abbau der Jugendarbeitslosigkeit, also eines Personenkreises, bei dem es sich in der Regel nicht um bisherige Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung handelt. Alle Beteiligten nutzen so die Arbeitslosenversicherung, um beschäftigungspolitische Lasten auf Dritte – die beitragszahlenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer – abzuwälzen.

Werden die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung auf diese Weise in den Dienst gesamtgesellschaftlicher Aufgaben gestellt, wird die dringende Notwendigkeit verspielt, den Beitragssatz und damit Lohnzusatzkosten zu senken. Im Ergebnis entsteht eine Spirale, die die Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit erhöht, die Beitragssätze nach oben treibt und die Beschäftigungsdynamik einschnürt. Dieser Kreis muss und kann durchbrochen werden.

Dafür ist es notwendig, das Versicherungsprinzip in der Arbeitslosenversicherung deutlich zu stärken. Für eine Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung muss man sich im Interesse der Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt klar dazu bekennen, dass sich die staatliche Förderung allein an der Vermittlung von Arbeitslosen orientieren darf. Die Arbeitslosenversicherung selbst sollte auf die Deckung des Risikos des Einkommensverlustes bei Erwerbslosigkeit für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte beschränkt werden. Eine solche institutionelle Ausgliederung der Ausgaben für die so genannte aktive Arbeitsmarktpolitik in den Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Einzelplan 11) würde auch dazu führen, dass der Deutsche Bundestag über die Ausgaben für die so genannte aktive Arbeitsmarktpolitik im Wettbewerb mit anderen Ausgaben Zwecken bei knappen Mitteln entscheiden muss. Hiervon muss auch ein heilsamer Spareffekt ausgehen, der die angestrebte, stufenweise Rückführung der ausgeferten Programme fördert. Der eingesparte Bundeszuschuss zum Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit kommt dem Einzelplan 11 zugute. Insgesamt könnte dadurch der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung von 6,5 % auf mindestens 5,5 % gesenkt werden.